

Besondere Bedingungen für Beamte auf Widerruf (BO) mit Versicherungsschutz ohne Abzug eines tariflich vorgesehenen Selbstbehaltes

Stand: 01.10.2018

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung,

Teil I: Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK 2009) und

Teil II: Tarif mit Tarifbedingungen des vereinbarten Tarifs soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind:

Die Besonderen Bedingungen BO können nur zu einer Krankheitskostenversicherung der Continentale Krankenversicherung a.G. für ambulante, stationäre und zahnärztliche Behandlungen für beihilfeberechtigte Personen vereinbart werden.

1. Versicherungsfähig sind Beamte auf Widerruf und deren berücksichtigungsfähige Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ab einem Eintrittsalter von 16 Jahren bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person 39 Jahre alt wird.
2. Für die Zeit der Versicherung nach diesen Besonderen Bedingungen richten sich die monatlichen Beitragsraten nach dem jeweiligen Lebensalter und ergeben sich aus der geschäftsplanmäßigen Beitragsübersicht. Von dem auf die Vollendung des 20., 25., 30. und 35. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr an ist der Beitrag der nächsthöheren Altersgruppe zu zahlen. Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Beitragsanpassungen bleiben davon unberührt.
3. Die Versicherung nach diesen Besonderen Bedingungen endet für die versicherte Person zum Ende des Monats, in dem eine Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit nach Nr. 1 wegfällt oder die Zeit als Beamter auf Widerruf um mehr als sechs Monate unterbrochen wird. Die Versicherung nach diesen Besonderen Bedingungen erlischt für alle Tarife mit Beendigung oder teilweiser Beendigung der Krankheitskostenversicherung bei der Continentale Krankenversicherung a.G.
4. Bei Beendigung des Versicherungsschutzes nach diesen Besonderen Bedingungen wird die Versicherung ohne erneute Wartezeiten und ohne erneute Risikoprüfung nach den vereinbarten Tarifen im vereinbarten Umfang weitergeführt. Der Beitrag richtet sich nach dem dann erreichten Eintrittsalter. Diese Beitragsänderung gilt nicht als Beitragserhöhung im Sinne von § 8 a Abs. 2 MB/KK 2009. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Versicherung innerhalb von zwei Monaten vom Zeitpunkt der Weiterführung an mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Wegfall der Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit nach Nr. 1 dieser Besonderen Bedingungen innerhalb einer Frist von einem Monat in Textform mitzuteilen. Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer außerdem Auskunft über die Versicherungsfähigkeit zu erteilen und ggf. entsprechende Nachweise zu erbringen.
6. Besteht im Anschluss an die Zeit als Beamter auf Widerruf Arbeitslosigkeit, ist für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für 18 Monate und längstens bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres, die Fortführung des Versicherungsschutzes nach diesen Besonderen Bedingungen möglich. Insoweit kann der Versicherungsschutz ohne erneute Wartezeiten und ohne erneute Risikoprüfung im Rahmen der bestehenden Tarife in Höhe der bisher durch andere Kostenträger gedeckten Krankheitskosten erweitert werden, wenn dies innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Zeit als Beamter auf Widerruf beantragt wird. Bereits bestehende besondere Vereinbarungen gelten entsprechend auch für den erweiterten Versicherungsschutz. Die Umstellung des Versicherungsschutzes erfolgt zum 1. des Monats, der auf die Beendigung der Zeit als Beamter auf Widerruf folgt. Das Ende der Arbeitslosigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

7. In Tarifen, die eine von den tariflichen Versicherungsleistungen abzuziehende Selbstbeteiligung vorsehen, wird abweichend von den Tarifbedingungen des zugrundeliegenden Tarifs für die Zeit der Versicherung nach diesen Besonderen Bedingungen keine Selbstbeteiligung abgezogen.
8. In Tarifen, die ausschließlich für Erwachsene eine garantierte Beitragsrückerstattung vorsehen, erhalten auch Personen, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, eine garantierte Beitragsrückerstattung nach den in den Tarifbedingungen aufgeführten Voraussetzungen.
9. Solange die Besonderen Bedingungen gelten, wird die Tarifbezeichnung durch BO ergänzt.